

Vertragliche Vereinbarungen zur Teilnahme am Sonnwend-Töpfermarkt

1. Bewerbungsunterlagen bei Erstteilnahme:

Wir bitten um eine Bewerbung mit folgenden Unterlagen:

- ✓ Kopie der Gewerbeanmeldung; Kopie der Eintragung in der Künstlersozialkasse
- ✓ Ausbildungsnachweise
- ✓ Aussagekräftige Fotos der Waren und dem aufgebauten Marktstand
- ✓ Lebenslauf
- ✓ Beschreibung des Warenangebotes (Art der Waren/Brenntechnik/Glasurart)

Nach Sichtung der Unterlagen entscheidet der Veranstalter über die Teilnahme. Hobbytöpfer und Händler sind generell von der Teilnahme ausgeschlossen. Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz.

2. Standplatzgebühren:

- ✓ Bitte beim Veranstalter erfragen.

3. Waren:

- ✓ Die zugelassenen Aussteller verpflichten sich, dass sie nur handgetöpferte Waren aus der eigenen Werkstatt vertreiben. Es dürfen keine Handelswaren, industriell hergestellte Keramiken oder eingekaufte Rohware angeboten werden. Ausnahmen gelten nur für direkt für die Fertigung erforderliches Zubehör, z. B. ein Holzdeckel für den Brottopf. Gießkeramik wird nur zugelassen, wenn die Formen nachweislich auf eigenen Entwürfen beruhen.
- ✓ Im Bereich Schmuck gelten folgende weitere Bedingungen: Der zum Verkauf angebotene Schmuck muss überwiegend aus selbsthergestellten Keramikteilen bestehen. Zugekaufte fertige Teile des Hauptbestandteils gelten als Handelsware. Modeschmuck aus Plastik oder Fimomasse, Schmuck aus fertig gekauften Einzelteilen oder komplett zugekaufte Schmuckstücke dürfen nicht angeboten werden.
- ✓ Der Verkehrsverein Friedberg e. V. behält sich vor, Waren, die nicht mit den Teilnahmebedingungen oder den angemeldeten Waren übereinstimmen, vom Marktstand zu entfernen.

4. Allgemeines:

- ✓ Die Öffnungszeiten des Sonnwend-Töpfermarktes sind: Samstag, 17.06.2023 von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Sonntag, 18.06.2023 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- ✓ Die Auswahl der Aussteller erfolgt nach Kriterien des Niveaus, der Vielfalt und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.
- ✓ Jeder Teilnehmer ist für die gewerberechtliche Genehmigung, sowie für die Preisauszeichnung selbst verantwortlich.
- ✓ An jedem Marktstand müssen deutlich sichtbar Name und Adresse angebracht werden.
- ✓ Der Verkehrsverein übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die dem Platzbezieher oder Dritten während der Platzbenützung entstehen.
- ✓ (1) Eine Gewähr für die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung wird nicht übernommen. Es bestehen keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter wegen eines etwaigen Ausfalles oder einer Verkürzung des Marktes. Insofern erklärt der Teilnehmer seinen vollumfänglichen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
(2) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßi-

Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2023!

VERKEHRSVEREIN FRIEDBERG/BAY. e. V.

ger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

(3) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(4) Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden sollen. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(5) Im Fall des Eintritts oder Fortbestehens einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, Covid-19 oder einer anderen, derzeit noch nicht bekannten Pandemie, welche die Durchführung des Töpfermarktes jedoch nicht als höhere Gewalt im vorbezeichneten Sinne hindert, verpflichtet sich der Schausteller, alle üblichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die eigene Leistungserbringung trotz der Auswirkungen der Pandemie aufrechtzuerhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Schausteller bei der Leistungserbringung, sämtliche gesetzlichen Vorschriften und behördlich auferlegten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Bei Nichtbefolgung stellt der Schausteller den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

(6) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer unverzüglich über einen Ausfall oder eine Verkürzung der Veranstaltung zu informieren. Vom Teilnehmer geleistetes Platzgeld wird nur erstattet, wenn der Veranstalter den Ausfall oder die Verkürzung zu vertreten hat. Wenn der Markt aus Gründen, welche keine Partei zu vertreten hat, ausfällt, bestehen keine gegenseitigen Ersatzansprüche.

- ✓ Der Verkehrsverein übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Verkehrsverein berechtigt, den Stand zu schließen oder räumen zu lassen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass auf dem gesamten Marktgelände alle Gesetze (STVO, Mutter- und Jugendschutzgesetz, ...) gelten.
- ✓ In der Nacht von Freitag, 16.06.2023, auf Samstag, 17.06.2023 sowie in der Nacht von Samstag, 17.06.2023, auf Sonntag, 18.06.2023, stellt der Verkehrsverein eine Nachtwache. Wir bitten Sie jedoch zusätzlich darum, die Stände weitestgehend selbst abzusichern (Pavillon schließen, keine Waren offen stehen lassen etc.)

5.Standplätze / Auf- und Abbau:

- ✓ Die Verteilung der Plätze liegt im Ermessen des Verkehrsvereins. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Ebenso können aus diesem Vertrag keinerlei Ansprüche auf spätere Veranstaltungen abgeleitet werden. Der Verkehrsverein behält sich vor, bereits zugewiesene Plätze im Bedarfsfalle zu wechseln.
- ✓ Der Aufbau des Standes kann am Freitag, 16.06.2023 ab 18 Uhr erfolgen.
- ✓ Der Stand muss am Samstag, 17.06.2023 bis spätestens 10.30 Uhr aufgebaut sein.
- ✓ Der Abbau darf am Sonntag, 18.06.2023 erst ab 18 Uhr erfolgen.
- ✓ Sollte ein Marktteilnehmer den Markt unentschuldigt vor Ende verlassen, kann dies zu einer Nichtzulassung in den Folgejahren führen.
- ✓ Die Marktstände und Pavillons dürfen nicht im Boden versenkt werden, dies gilt besonders im Bereich des Stadtgartens.

Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2023!

VERKEHRSVEREIN FRIEDBERG/BAY. e. V.

- ✓ Alle Abfälle, die durch den Standbetrieb und den Verkauf entstehen, sind von dem Marktteilnehmer selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. **Sollte der Standplatz nicht in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, behält sich der Veranstalter vor, die dadurch entstehenden Kosten dem jeweiligen Marktteilnehmer zu berechnen.**

6.Parkmöglichkeiten / Sanitäre Versorgung

- ✓ Für die Aussteller stehen begrenzte Parkmöglichkeiten (Übernachtung im Auto/Wohnmobil) auf dem großen Parkplatz zwischen Burgwallstraße und Leitenweg zur Verfügung.
- ✓ Die Parkplätze in der Burgwallstrasse, die direkt am Stadtgarten liegen, müssen freigehalten werden, hier besteht absolutes Parkverbot.
- ✓ Ab Freitag steht im Stadtgarten ein Toilettenwagen.

7.Werbung:

- ✓ Der Verkehrsverein Friedberg sorgt für eine konzeptionelle Werbung.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie diese Teilnahmebedingungen an.

VERKEHRSVEREIN FRIEDBERG/BAY. e. V., Veranstalter

Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2023!